Berlin, 11. November 2019

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Verhältnismäßigkeitsrichtlinien-Umsetzungsgesetz)

Referentenentwurf, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

A. Das Wichtigste

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind als mittelbare Staatsverwaltung an die geltenden europäischen wie nationalen Rechtsvorschriften gebunden. Sie unterliegen insofern der Rechtsaufsicht nach § 11 Abs. 1 IHKG. Die in § 11 Abs. 2c IHKG-E als Art. 4 vorgesehene Regelung, insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Beschluss der IHK-Vollversammlung über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachver-ständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, widerspricht der Zielsetzung des Umsetzungsgesetzes. Sie geht über die 1:1-Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie hinaus, führt zu einem erheblich höheren Erfüllungsaufwand der Verwaltung und widerspricht sogar teilweise der Richtlinie. Die vorgeschlagene Änderung im IHKG ist nicht erforderlich und schränkt die Selbstverwaltung der IHKs unverhältnismäßig ein. Die als Art. 6 in § 36 GewO- E vorgeschlagene Regelung erscheint als Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sachgerecht und ausreichend.

B. Relevanz für die IHK-Organisation

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wurde in allen Bundesländern (auch) den IHKs als hoheitliche Aufgabe nach § 1 Abs. 4 IHKG übertragen. Die IHKs sind als Selbstverwaltungskörperschaften berechtigt, für die ihnen übertragenen Aufgaben Satzungsregelungen sowie gemäß § 36 Abs. 4 GewO besondere Regelungen nach § 36 Abs. 3 GewO zu erlassen. Art. 4 und Art. 6 des Gesetzentwurfs tangieren daher direkt die Aufgabe und die Tätigkeit der IHKs. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben berücksichtigen die IHKs das Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

C. Anmerkungen zur Änderung des IHK-Gesetzes (Art. 4) und Änderung der Gewerbeordnung (Art. 6)

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung keine Berufszugangsregelung für Sachverständige

In der IHK-Organisation wird die Kategorisierung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Berufszugangsregelung grundsätzlich in Frage gestellt. Die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wird nicht als eigenes Berufsbild eingeordnet. Der Beruf des Sachverständigen steht jedermann offen. Die Rechtsnatur der öffentlichen Bestellung führt dazu, dass eine zuvor schon ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit öffentlich-rechtlich besonders herausgestellt wird, indem der einzelne Sachverständige hinsichtlich seiner Eignung und Sachkunde überprüft und sodann einem besonderen Pflichtenkatalog mit behördlicher Überwachung unterworfen wird. Es handelt sich nicht um eine Berufszulassung oder Einschränkung der Berufswahl, sondern um die öffentlich-rechtliche Zuerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation, die den betreffenden Sachverständigen aus dem Kreis der übrigen Sachverständigen heraushebt und seinen Gutachten einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit verleiht (vgl. hierzu auch BVerwG NVwZ 1991, 268, GewO § 36a Rn. 5, BeckOK GewO/Rickert, 47. Ed. 1.7.2018). Die öffentliche Bestellung ist daher als Maßnahme zur Qualitätssicherung von Sachverständigenleistungen anzusehen, wie sie auch in Art. 26 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt von den Mitgliedstaaten erwartet wird.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen keine subjektive Berufszulassungsschranke, sondern ordnet sie lediglich als eine Regelung der Berufsausübung ein. Ausdrücklich spricht das Gericht davon, dass öffentlich vereidigte Sachverständige keinen eigenständigen Beruf ausüben. Mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen ändere sich das Bild seiner beruflichen Tätigkeit nicht (vgl. BVerfGE 86, 28 [38], NJW 1992, 2621). Der Zugang zur Betätigung als Sachverständiger ist dem freien Sachverständigen auch auf den Gebieten, für die Sachverständige öffentlich bestellt werden, nicht verwehrt. Auch den Gerichten, die zum Zwecke der Beweisaufnahme bevorzugt auf öffentliche Sachverständige zurückgreifen sollen (§ 404 Abs. 2 ZPO, § 73 Abs. 2 StPO, § 98 VwGO), ist es durch diese Vorschriften nicht verwehrt, freie Sachverständige mit der Erstattung von Gutachten zu beauftragen.

Der Gesetzgeber hat durch § 36a GewO in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG seine Entscheidung zur Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO bereits getroffen, an deren damaliger Kritik die IHK-Organisation grundsätzlich festhält. Gleichwohl ist auch bei einer Anwendbarkeit – auch im Vergleich zu den anderen im Gesetzentwurf enthaltenen Umsetzungen bei Berufzugangsregelungen – eine Genehmigungspflicht, wie in § 11 Abs. 2c IHKG-E vorgesehen, weder notwendig noch sinnvoll. Die in Art. 6 vorgesehene Umsetzung im Rahmen von § 36 Abs. 4 GewO-E entspricht dem Charakter der öffentlichen Bestellung und Vereidigung und ist auch ausreichend.

2. Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie selbst berücksichtigen

Im Referentenentwurf wird die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch eine Änderung des IHKG sowie der Gewerbeordnung umgesetzt. Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie überträgt den Mitgliedstaaten die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden. Hierfür sieht sie bestimmte Mechanismen vor.

Entscheidungen der Europäischen Institutionen regeln grundsätzlich nicht den internen Verwaltungsaufbau, dieser liegt in der Entscheidung der Mitgliedstaaten (Prinzip der institutionellen Autonomie, vgl. Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2. Auflage, Rn. 214). Der deutsche Gesetzgeber hat 1956 durch das IHKG IHKs als Selbstverwaltungskörperschaften eingerichtet und ihnen verschiedene Aufgaben, u. a. die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, zugewiesen. Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachveständigen ist gemäß § 36 Abs. 1 GewO durch Landesrecht zu regeln. In allen Bundesländern wurde (auch) den IHKs diese Zuständigkeit übertragen.

Die IHKs sind mittelbare Staatsverwaltung, folglich richtet sich die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie – soweit die IHKs Regelungen zum Berufszugang im Sinne der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen – auch direkt an die IHKs. Eine explizite gesetzliche Verpflichtung der IHKs auf die von der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie geforderten Mechanismen könnte schon grundsätzlich hinterfragt werden. Der Gesetz- bzw. Satzungsgeber auf den unterschiedlichen legislativen Ebenen, wie z. B. in den Bundesländern, ist selbst verantwortlich, dass die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für die seiner Gesetzgebungszuständigkeit unterliegenden Berufsregelungen berücksichtigt wird. Insofern dürfte dies auch für die IHKs als Selbstverwaltungskörperschaften gelten. Ein verpflichtender Hinweis wäre dann in der Übertragungsnorm aufzunehmen.

Daher erscheint eine Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, wie in § 36 GewO-E vorgeschlagen, sachgerecht und ausreichend. § 36 GewO-E sieht vor, dass bei Erlass und Änderung von Satzungen nach § 36 Abs. 4 Satz 1 GewO die Vorgaben des europäischen Rechts zu berücksichtigen sind. Dabei wird auf die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 verwiesen. Da die Regelungen zur öffentlichen Bestellung einschließlich der Kompetenz zum Erlass weiterer Vorschriften in § 36 GewO enthalten sind, ist auch eine ausschließliche Umsetzung in § 36 GewO naheliegend, systematisch und ausreichend.

Die zusätzliche Regelung in § 11 Abs. 2c IHKG-E, Art. 4 des Gesetzentwurfs, ist weder erforderlich noch scheint sie die Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 der umzusetzenden Richtline (EU) 2018/958 zu berücksichtigen. Der Inhalt der vorgeschriebenen Prüfung soll im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der zu prüfenden Vorschrift stehen.
§ 11 Abs. 2c IHKG-E sieht ein sehr detailliertes und sehr aufwändiges Verfahren für eine Berufsausübungsregelung vor, das auch für eine Berufszugangsregelung kaum noch zu steigern wäre. Schon insoweit erscheint diese Regelung außer Verhältnis im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu stehen. Unterstützt wird dieses Ergebnis auch durch den Umstand, dass trotz der sehr umfangreichen Regelung keine Erleichterungen oder Ausnahmen vorgesehen sind, soweit Änderungen der betroffenen Satzungen lediglich Gesetzgebung oder Rechtsprechung (z. B. zur

Zulässigkeit von Altersgrenzen) oder aktuelle technische Entwicklungen aufnehmen (z. B. Einführung elektronischer Verfahren). Auch Änderungen ohne berufsregelnde Wirkung werden nicht ausgenommen. Insofern erscheint die Umsetzung durch Art. 4 des Gesetzentwurfs selbst nicht im Einklang mit der umzusetzenden Richtlinie zu stehen.

3. Regelung in § 11 Abs. 2c IHKG-E weder erforderlich, geeignet, noch verhältnismäßig

Der Gesetzentwurf geht zudem in § 11 Abs. 2c IHKG-E über die im Vorwort angesprochene 1:1-Umsetzung hinaus. Der Mitgliedstaat hat laut Richtlinie sicherzustellen, dass die in Art. 4 ff. enthaltenen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Richtlinie selbst fordert jedoch keine Genehmigungspflicht etwaiger Satzungsregelungen etc.

Eine Genehmigungspflicht, wie von § 11 Abs. 2c vorgesehen, ist nicht erforderlich. Sie widerspricht der bisherigen Systematik der Rechtsaufsicht in § 11 Abs. 1 und 2 IHKG. Die IHKs sind als Selbstverwaltungskörperschaften berechtigt, für die ihnen übertragenen Aufgaben Satzungsregelungen zu erlassen, § 4 IHKG. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in Umsetzung von § 36 Abs. 4 GewO Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu erlassen. Diese Satzungen sind regelmäßig von der Vollversammlung der IHK zu verabschieden und werden im Veröffentlichungsorgan der IHK bekannt gemacht. Regelmäßig erhält die Rechtsaufsicht der IHK, das Landeswirtschaftsministerium, auch die Protokolle der Sitzungen der Vollversammlung, ist daher folglich auch schon vor Veröffentlichung der jeweiligen Satzung informiert.
§ 11 Abs. 2 IHKG sieht grundsätzlich nur die Beschlüsse der Vollversammlung über Satzungen als genehmigungspflichtig an, die für die Existenz und Arbeit der Kammer von besonderer Bedeutung sind. Nur in den dort genannten Fällen ist eine gesteigerte Mitwirkung des Staates im Sinne einer vorbeugenden Rechtsaufsicht vorgesehen. Der Erlass einer Satzung zur Regelung der Bestellung von Sachverständigen als Qualitätssicherung und Berufsausübungsregelung ist bisher zu Recht nicht in den Katalog von § 11 Abs. 2 IHKG aufgenommen und unterliegt folglich nicht der vorbeugenden Rechtsaufsicht.

Ein solcher Fall von besonderer Bedeutung für die Existenz und Arbeit der Kammer ist offensichtlich auch bei der neu eingeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Erlass von Vorschriften im Bereich der Berufsreglementierung und der Berufszugangsregelungen nicht festgestellt worden, wenn beispielsweise in der Bundesrechtsanwalts- und in der Patentanwaltsordnung jeweils nur eine nachträgliche Prüfung vorgesehen werden. Die in § 11 Abs. 2c IHKG-E vorgesehene Erweiterung des Genehmigungsregimes würde der bisherigen Ausgestaltung der Rechtsaufsicht zuwiderlaufen. Zudem würde die konkrete Ausgestaltung das Verfahren zum Erlass einer Sachverständigenordnung und der nötigen Vorschriften nicht nur erheblich verzögern, sondern auch aus der Rechtsaufsicht faktisch eine Fachaufsicht machen, mit allen damit verbundenen Folgen einschließlich der Haftung. Eine nicht erforderliche, von der Richtlinie nicht gedeckte Genehmigungspflicht ist abzulehnen, um die Selbstverwaltung nicht systemwidrig einzuengen.

Die Rechtsaufsicht hat nach § 11 Abs. 1 IHKG grundsätzlich die Möglichkeit und die Pflicht zu prüfen, ob die IHK sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Folglich wird durch diese Generalnorm sichergestellt, dass die Rechtsaufsicht die

Einhaltung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie prüfen kann und prüfen muss. Aus den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ergibt sich, dass die Mittel der Aufsicht in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Zweck stehen müssen. Es ist also „so viel Staat wie nötig“ aber auch „so wenig Staat wie möglich“ einzusetzen. Die Aufsicht verfügt über eine Vielzahl von Mitteln (Unterrichtungsrecht, Beanstandungsrecht, Recht zur Aufhebung von Beschlüssen, Recht zur Auflösung der Vollversammlung), um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Diese Form der Aufsicht nach § 11 Abs. 1 IHKG ist auch geeignet im Sinne der Art. 4 ff. der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Zudem wird in Art. 4 Abs. 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nach dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überwachen. Dies unterstreicht ebenfalls, dass die Richtlinie kein präventives Kontrollverfahren vorgibt, sondern ein nachgelagertes Überprüfungssystem verlangt, bei dem auch Entwicklungen Berücksichtigung finden sollen. Eine Genehmigungspflicht, wie von § 11 Abs. 2c IHKG-E vorgesehen, würde dagegen den Charakter der Rechtsaufsicht zu Lasten der Selbstverwaltung verändern.

Zudem ist anzumerken, dass sich die Zuständigkeit der IHKs für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nicht unmittelbar nach dem IHK-Gesetz oder einer bundesgesetzlichen Regelung, sondern nach Landesrecht richtet. Zwar haben nach aktuellem Stand alle Bundesländer den IHKs Zuständigkeiten zur Bestellung von Sachverständigen nach § 36 GewO übertragen, der Umfang der Bestellungskompetenz ist jedoch sehr unterschiedlich. Es liegt also in der Hand der Länder, darüber zu bestimmen, ob die IHKs und welche weiteren Institutionen für die Verfahren nach § 36 GewO verantwortlich sind. Daher erscheint bereits systematisch eine zusätzliche Regelung in § 11 IHKG-E ungeeignet. Sie wäre auch weniger übersichtlich und anwenderfreundlich als die bereits vorgesehene Umsetzung in § 36 GewO selbst.

Unklar sind die Auswirkungen unterschiedlicher Auffassungen der Rechtsaufsichten in der Praxis. Die Sachverständigenordnungen der IHKs übernehmen regelmäßig die bundeseinheitlich erarbeitete und abgestimmte Mustersachverständigenordnung des DIHK wortidentisch, wodurch in der Praxis bundesweit einheitliche Rechtsgrundlagen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung bestehen. Die für die einzelnen Sachgebiete bundeseinheitlich erarbeiteten und verabschiedeten fachlichen Bestellungsvoraussetzungen werden von allen IHKs angewendet. Die Erfahrung mit den genehmigungspflichtigen Satzungen zeigt, dass bereits die unterschiedlichen Auffassungen der Rechtsaufsichten in den Ländern trotz bestehender Mustersatzungen des DIHK, die auch mit dem Bund-Länder-Ausschuss der Aufsichtsreferenten abgestimmt wurden, dazu geführt haben, dass die letztlich genehmigten Satzungen der IHKs Unterschiede aufweisen. Eine im Sachverständigenwesen bestehende einheitliche Verwaltungspraxis der IHKs könnte durch die Einführung einer Genehmigungspflicht gefährdet werden.

Die Argumentation, „das mit dem Gesetz angestrebte Ziel eines hohen und bundeseinheitlichen Verbraucherschutzniveaus könnte nicht erreicht werden“ außer mit einer bundesweit einheitlichen Regelung (vgl. Seite 11 des Referentenentwurfs), kann nur in Bezug auf Art. 6, nicht in Bezug auf Art. 4 des Gesetzentwurfs nachvollzogen werden. Die vorgesehene Verschärfung in Form der Genehmigungspflicht des entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung würde sich nur auf die IHKs beziehen, nicht dagegen auf die anderen Bestellungskörperschaften im Rahmen des § 36

GewO. Insofern erscheint eine isolierte Regelung im IHKG auch nicht als geeignete Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in Bezug auf die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO. Im Übrigen wären auch die konkret vorgeschlagenen Regelungen in § 11 Abs. 2c IHKG-E zu weitgehend, da nach dem Wortlaut auch Regelungen unterhalb des Satzungsrechts erfasst sein könnten, die dann der Genehmigungspflicht unterliegen würden. Für Richtlinien und Bestellungsvoraussetzungen ist eine Genehmigungspflicht weder sinnvoll noch praktikabel und vom bisherigen System der Rechtsaufsicht auch nicht gedeckt. Selbst eine vorherige Vorlagepflicht würde das bisherige System zu Lasten der Selbstverwaltung gravierend verändern. Letztlich würde hierdurch auch bei allen Beteiligten – sowohl bei den IHKs wie auch bei der Rechtsaufsicht – ein hohes Maß an zusätzlichem bürokratischen Aufwand entstehen.

Auch die in Erwägungsgrund 14 angesprochene Gefahr von Eigeninteressen der zuständigen Stelle, die die der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie unterliegenden Regelungen erlässt, besteht nicht. IHKs sind keine Berufsverbände. Sie vertreten das ermittelte Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in ihrem IHK-Bezirk. Sie haben folglich bei Erlass von Satzungen iSd § 36 GewO die Interessen der Nachfragerseite, die von ihren Mitgliedsunternehmen geprägt wird, wie auch die der Anbieterseite, d. h. der Sachverständigen, zu berücksichtigen. Die Gefahr von Marktabschottung oder Konkurrentenschutz bzw. fehlender Neutralität kann folglich aufgrund der gesetzlichen Mitgliedschaft der Unternehmen in der IHK ausgeschlossen werden, da die Unternehmen einen wesentlichen Teil der Nachfragerseite darstellen. Daher ist es im Interesse der Unternehmen, einen möglichst ungehinderten Zugang zur öffentlichen Bestellung zu gewährleisten, solange die Qualitätsanforderungen von § 36 GewO erfüllt sind. Eine Marktabschottung wäre für die Unternehmen als Nachfrager nachteilig. Besteht keine Gefahr von am Konkurrenzschutz orientierten Eigeninteressen der zuständigen Stelle, so ist auch eine Genehmigungspflicht unverhältnismäßig und widerspricht einer 1:1-Umsetzung.

Die in Erwägungsgrund 14 angesprochene Konstellation, für die eine neutrale Stelle empfohlen – nicht vorgeschrieben – wird, liegt in Bezug auf die IHKs als zuständige Stelle für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gerade nicht vor. Umgekehrt könnte die IHK eher als neutrale Stelle, da sie die Interessen beider Marktseiten zu vertreten hat, angesehen werden. Im Ergebnis kann es für IHKs im Rahmen des § 36 GewO auch kein Bedürfnis zum Einholen eines Gutachtens geben.

4. Erfüllungsaufwand

Entgegen der Prämisse des Referentenentwurfs (Seite 12 des Referentenentwurfs) ist festzustellen (vgl. oben), dass der Erfüllungsaufwand durch Art. 4 des Entwurfs erheblich steigt. Das Verfahren bei der Entstehung und Änderung von Sachverständigensatzungen und Vorschriften wird insgesamt wesentlich aufwendiger, dies umfasst sowohl den Zeit- wie auch im Ergebnis den Kostenaufwand für die IHKs und die Rechtsaufsichten. Durchschnittlich alle drei Jahre besteht Anpassungsbedarf an Satzungen und fachlichen Bestellungsvoraussetzungen. Es ist davon auszugehen, dass die IHKs, für die das Kostendeckungsprinzip Anwendung findet, auch die Gebühren für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erhöhen müssten, was wiederum dem Zweck der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, die Beschränkungen und den Aufwand für die Marktteilnehmer reduzieren soll, zuwider laufen würde. Es wird befürchtet, dass der gesamte Prozess des Erlassens von

Sachverständigenverordnungen sich künftig zeitlich wesentlich verlängert und mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligte verbunden ist.
Der in Art. 4 vorgesehene § 11 Abs. 2c IHKG-E zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie führt mit den dort enthaltenen Verfahrensvorgaben zu zusätzlichem Aufwand in den IHKs, der die Gebühren für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erhöhen wird, und ist wie dargelegt nicht erforderlich. Auch zur Einhaltung der im Gesetzentwurf aufgestellten Prämisse, dass es zu keinem wesentlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung kommt, wird ein ersatzloser Verzicht von Art. 4 und eine Beschränkung auf den derzeitigen Art. 6 zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf § 36 GewO empfohlen.

D. Ansprechpartner

Axel Rickert, Leiter des Referates Kammerrecht, Sachverständigenwesen, rickert.axel@dihk.de, Tel. 030 20308-2714

Maria Schelske, schelske.maria@dihk.de, Tel. 030 20308-2707

E. Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.